



# Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge ab sofort?

So retten Sie, was jetzt noch zu retten ist!

Es werden spannende 60 Minuten!



„Die Kunst der Besteuerung besteht ganz einfach darin, die Gans so zu rupfen, daß man möglichst viel Federn bei möglichst wenig Geschrei erhält.“

Jean Baptiste Colbert (1619-83), Finanzmin. Ludwig XIV.

# Stellen Sie sich folgende Situation vor ...

- Ein Verein. 300 Mitglieder.
- Jedes Mitglied zahlt 180 Euro/Jahr.
  
- Macht zusammen: 54.000 Euro.
- Damit finanzieren Sie Ihre Trainer, Ihre Jugendarbeit, Ihre Anlagen, Ihre Veranstaltungen.
  
- Jetzt kommt der Punkt, an dem viele Vorstände zum ersten Mal schlucken:

# Stellen Sie sich folgende Situation vor ...

- 'Sie schlucken, wenn das Finanzamt sagt, diese Beiträge enthalten Umsatzsteuer,.
- Denn dann sind diese 54.000 Euro kein „Netto“, sondern ein Bruttobetrag.

**Das heißt ganz konkret:**

# Stellen Sie sich folgende Situation vor ...

Das heißt ganz konkret:

Aus diesen 54.000 Euro gehen plötzlich (im schlimmsten Fall) über **8.600 Euro direkt an das Finanzamt.**

Und wenn das Ganze für drei Jahre geprüft wird – was absolut typisch ist – sprechen wir **schnell über mehr als 25.000 Euro**, die Ihrer Vereinskasse fehlen.

**Genau darum geht es heute! Denn die entscheidende Frage lautet ...**

# Was bekommt Ihr Mitglied konkret für seinen Beitrag?

- Nicht: Wie nennen Sie den Beitrag.
- Nicht: Was steht in der Satzung.

Sondern ganz nüchtern:

- Gibt es eine Gegenleistung – ja oder nein?

Genau hier setzt das neue Urteil des Bundesfinanzhofs an, um das es heute geht.

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Und das betrifft mehr Vereine, als viele denken:

- Nutzung von Sportanlagen
- Training durch Übungsleiter
- Kurse
- Probenräume
- Veranstaltungen
- Equipment

Sobald solche Leistungen im Spiel sind, stellt sich die Frage der Umsatzsteuer. Doch ...

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Doch ...

- Warum hat sich das Finanzamt denn bislang bei Ihnen nicht gemeldet?
- Ist Ihr Verein überhaupt betroffen?
- Wie groß ist Ihr Risiko wirklich?
- Und was können Sie jetzt konkret tun, um Ihre Vereinskasse zu schützen?

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

## **Die Antworten bekommen Sie heute!**

Mein Ziel für dieses Webinar ist deshalb ganz klar:

- Nach diesem Webinar haben Sie ein klares Bild vor Augen.
- Sie wissen ...

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Sie wissen ...

- wo Sie stehen
- wo Ihr Risiko liegt.
- was Sie jetzt, direkt nach diesem Webinar, ganz konkret tun können – und sollten!

**Und damit:  
Herzlich Willkommen!**

# Ihr Experte im Live-Webinar

**Vereinsexperte Günter Stein** berät seit nun 25 Jahren Vereinsvorstände aus ganz Deutschland.

Er ist einer der bekanntesten Vereinsexperten und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen.

Seine Mission als Chefredakteur von „Schatzmeister aktuell“: Sicherstellen, dass kein Vorstand in Deutschland auf Basis veralteter Informationen und nicht mehr geltender Rechtslage falsche Entscheidungen trifft und sich möglicherweise einem unkalkulierbarem Haftungsrisiko aussetzt.

**Für seine Leserinnen und Leser ist er per Mail rund um die Uhr und im Rahmen der Redaktions-Sprechstunden jeden Mittwoch persönlich erreichbar!**



**Günter Stein**

Vereinsexperte & Chefredakteur



# Agenda

- ✓ Was der BFH wirklich entschieden hat
- ✓ Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?
- ✓ Die 3 größten Steuerfallen
- ✓ Die zentrale Stellschraube: Beitragsstruktur
- ✓ Ihr konkreter Umsetzungs-Fahrplan

PLUS:



## Agenda

- ✓ Buchhaltung und Dokumentation
- ✓ Ihr 5-Schritte-Sofort-Check
- ✓ **IHRE FRAGEN BITTE**

PLUS:

- ✓ Ein hoffentlich unwiderstehliches Angebot für Sie!



Was hat der BFH jetzt wirklich entschieden?

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Eine Reise zurück:

- 2007: Verein erbringt Gegenleistung? Umsatzsteuerpflicht für Mitgliedsbeiträge (BFH, Urteil vom 9.8.2007, Az. V R 27/04)

Zuvor:

- 2002: Gegenleistung = Leistungsaustausch = Umsatzsteuer. Auch im Verein (EuGH, 21.3.2002, Az. C-174/00) -> So sei in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c MwStSystRL nicht vorgesehen, dass Vereine vom Prinzip „Leistungsaustausch“ ausgeschlossen sind.

Jetzt aber das große Rauschen im Blätterwald:

## Umsatzsteuer: Droht 86.000 Sportvereinen der Steuer-Schock?

Ein Urteil sorgt für...

 BILD

### Hammer-Urteil in München: Sportvereine müssen Umsatzsteuer zahlen | Politik

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Auch gemeinnützige Klubs müssen Umsatzsteuer zahlen. Das betrifft 86 000 Sportvereine.

 FAZ

Klubbeitrag bald steuerpflichtig?



 SZ.de

Sportvereinen droht ein dickes Steuerproblem -  
Wirtschaft - SZ.de

Die Wahrheit?

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

BFH kritisiert jetzt die bisherige Verwaltungspraxis (= Nichtanwendung) ungewöhnlich scharf.

Juristisch ist diese Linie der Finanzverwaltung damit noch stärker unter Druck geraten.

Das zeigt ein Blick auf den konkreten Fall:

## BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

- Ein Verein **wollte** den Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Kunstrasenplatzes retten
- Deshalb erhob er selbst Umsatzsteuer auf die Beiträge – mit 7 %.
- Genau daran entzündete sich der Streit mit dem Finanzamt. Das wollte den hieraus resultierenden Steuervorteil für den Verein nicht wahrhaben.

Eine Steilvorlage für den BFH:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Eine Steilvorlage für den BFH:

- Umsatzsteuerpflicht verneinen, geht nicht.
- Vorinstanz muss nun genau prüfen, **welche Leistungen den Mitgliedsbeiträgen wirtschaftlich gegenüberstehen**, ob also **trennbare Leistungen** vorliegen oder eine **einheitliche Leistung**. Dann Entscheidung!

Anders ausgedrückt:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Anders ausgedrückt:

Der Bundesfinanzhof hat keine pauschale Steuerpflicht für typische Vereinsleistungen ausgesprochen, sondern verlangt eine genaue Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Denn:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Die entscheidende Frage im Umsatzsteuerrecht lautet schon seit Jahren:

- **Liegt ein Leistungsaustausch vor oder liegt keiner vor?**

Genau daran hängt alles.

- Denn Umsatzsteuer fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG immer dann an, wenn jemand eine Leistung gegen Entgelt erbringt.
- Und auf Vereine übertragen heißt das ganz schlicht:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Auf Vereine übertragen heißt das ganz schlicht:

- Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nur, um den Vereinszweck allgemein zu fördern und zum Verein dazuzugehören, dann spricht viel für einen echten Mitgliedsbeitrag.
- Erhält das Mitglied dagegen für seinen Beitrag konkrete, individuell nutzbare Leistungen, dann sind Sie sehr schnell im Bereich eines entgeltlichen Leistungsaustauschs.
- Neu ist das nicht ...

## BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

- Unterscheidung zwischen echten Mitgliedsbeiträgen und Leistungen gegen Entgelt steckt **schon lange m Umsatzsteuerrecht** und auch im **Umsatzsteuer-Anwendungserlass**, vor allem in **Abschn. 1.4 UStAE**.
- Fehlt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Zahlung und individueller Leistung, liegt **kein steuerbarer Umsatz** vor.
- Dienen Leistungen dagegen den Sonderbelangen einzelner Mitglieder, spricht das für einen **steuerbaren Umsatz**.

Neu ist:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

Neu ist:

- ... die Wucht, mit der der Bundesfinanzhof diese Linie jetzt noch einmal herausarbeitet.
- Und neu ist vor allem, dass dadurch der Druck auf die Finanzverwaltung steigt, diese Grundsätze künftig konsequenter anzuwenden. (Dazu später mehr)

Die Leitplanken lauten jetzt:

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

## **Die Leitplanken lauten jetzt:**

- Mitgliedsbeiträge (oder Teile davon) können sehr wohl Entgelt für Leistungen sein.
- Es ist genau prüfen, welche Leistungen der Verein den Mitgliedern tatsächlich bietet.
- Erst danach lässt sich belastbar beurteilen, ob Steuerpflicht, Steuerbefreiung oder fehlende Steuerbarkeit vorliegt.

## **Was ist also die eigentliche Botschaft des Urteils?**

# BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23:

## **Was ist also die eigentliche Botschaft des Urteils?**

Sie müssen unterscheiden zwischen

- echter ideeller Mitgliedschaft,
- konkreten Leistungsansprüchen,
- möglichen Steuerbefreiungen,
- und den Folgen für Ihre Buchhaltung und für die Kleinunternehmerregelung.

Die alles entscheidende Frage lautet ab hier:



## Echter oder unechter Mitgliedsbeitrag?

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

- **Der wichtigste Grundsatz**
- Ein Mitgliedsbeitrag ist immer dann unkritisch, wenn Ihr Mitglied keine individuell verwertbare (= konkrete Gegenleistung) für den Mitgliedsbeitrag erhält.

Und umgekehrt:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

- Sobald Ihr Mitglied für seinen Beitrag etwas Konkretes bekommt, bewegen Sie sich im Bereich der Umsatzsteuer.
- Das ist der Dreh- und Angelpunkt. Genau das ist der Unterschied zwischen „**echtem**“ und „**unechtem**“ **Mitgliedsbeitrag**“

*Was ist ein echter Mitgliedsbeitrag?*

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

Echter Mitgliedsbeitrag:

- Ihr Mitglied zahlt, um den Verein zu unterstützen,
- es hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung,
- es erhält keinen individuell messbaren Vorteil,
- die Tätigkeit kommt allen Mitgliedern gemeinschaftlich zugute.

Typisches Beispiel: Förderverein

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

Unechter Mitgliedsbeitrag:

- Vereine bietet (auch) Leistungen
- Es reicht bereits aus, dass Ihr Mitglied die Möglichkeit hat, eine Leistung zu nutzen.

**Ganz wichtig hierbei:**

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

**Ganz wichtig hierbei:**

- **Anspruch auf die Leistung zählt – nicht die tatsächliche Nutzung.**
- Sobald Ihr Mitglied sagen kann: „Ich kann das nutzen“, liegt ein wirtschaftlicher Vorteil vor.
- Und genau dieser Vorteil ist der Ansatzpunkt für die Umsatzsteuer.

Ihr (erster) Selbst-Check:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

## Selbst-Check – 4 Fragen:

- Frage 1:  
Erhalten Ihre Mitglieder konkrete Leistungen oder Vorteile?
- Frage 2:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

## Selbst-Check – 4 Fragen:

- Frage 1:  
Erhalten Ihre Mitglieder konkrete Leistungen oder Vorteile?
- Frage 2:  
Können diese Leistungen individuell genutzt werden?
- Frage 3:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

## Selbst-Check – 4 Fragen:

- Frage 3:  
Wird mit diesen Leistungen geworben oder sind sie Teil des Angebots?
- Frage 4:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

## Selbst-Check – 4 Fragen:

- Frage 3:  
Wird mit diesen Leistungen geworben oder sind sie Teil des Angebots?
- Frage 4:  
Würde ein Nichtmitglied für diese Leistungen bezahlen?

Auswertung:

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

Auswertung:

- Wenn Sie diese Fragen überwiegend mit „Ja“ beantworten, spricht sehr viel dafür, dass ein Leistungsaustausch vorliegt.
- Dann bewegen Sie sich im umsatzsteuerlichen Risikobereich.

**Und Achtung:**

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

## Und Achtung:

- In vielen Vereinen liegt die **Wahrheit in der Mitte**.
- Ein Teil des Beitrags dient der ideellen Finanzierung.  
Ein anderer Teil steht wirtschaftlich für konkrete Leistungen.

Genau hier ist Vorsicht nötig:

- Das führt nicht automatisch dazu, dass jeder Mitgliedsbeitrag einfach aufgeteilt werden kann.

# Echter Mitgliedsbeitrag oder Gegenleistung?

- Zuerst prüfen, ob tatsächlich **trennbare Leistungen** vorliegen oder ob die Mitglieder wirtschaftlich ein **einheitliches Gesamtpaket** erhalten.
- Selbst wenn ein Leistungsaustausch vorliegt, bedeutet das noch lange **keine automatische volle Steuerbelastung**.
- Ebenso wenig genügt es, Beiträge einfach rechnerisch zu zerlegen.
- Es geht anders. Doch zuerst ...



Wo liegen die größten Steuerfallen – und warum können die nächsten Jahre für viele Vereine kritisch werden?

# Steuerfallen und Risiken

## Eines vorweg:

- Die Finanzverwaltung hat den Landessportbund NRW im März wissen lassen, dass sich für gemeinnützige (Sport-)Vereine in Nordrhein-Westfalen aktuell nichts ändert und **zunächst** keine unmittelbaren zusätzlichen Umsatzsteuerbelastungen entstünden. Es bestünde **„Vertrauensschutz“**.
- Gleichzeitig wird eine **Übergangsfrist bis zum 1.1.2027** genannt.
- Für Sie heißt das:

# Steuerfallen und Risiken

## Für Sie heißt das:

- Atempause nutzen! Richtig handeln (dazu gleich mehr).
- Doch „Übergangsregelung“ und „Vertrauensschutz“ heißt:
- Ab 1.1.2027 sieht die Welt anders aus (sofern nicht verlängert, sofern er bundesweit gilt usw.)
- Gesetzesänderung allein in Deutschland kaum möglich, da EU-Recht.

**Steuerfalle Nr. 1 heißt deshalb: Nichts tun.**

Steuerfalle 2:

# Steuerfallen und Risiken

## Steuerfalle 2: Die Umsatzsteuer steckt bereits im Beitrag

- Wenn das Finanzamt zu dem Ergebnis kommt, dass Ihre Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sind, dann gelten diese Beiträge als Bruttobeträge.

Das heißt:

- Die Umsatzsteuer kommt nicht einfach oben drauf. Sie wird aus dem bereits vereinnahmten Beitrag herausgerechnet. Das kann ...

# Steuerfallen und Risiken

## Steuerfalle 2: Die Umsatzsteuer steckt bereits im Beitrag

... bei hohen Investitionen des Vereins vorteilhaft sein (Vorsteuerabzug, darum ging es im Urteilsfall).

... Aber eben auch ... sehr nachteilig! Denken Sie an das Eingangsbeispiel. Und an Steuerfalle 3:

# Steuerfallen und Risiken

## Steuerfalle 3: Rückwirkung und Kleinunternehmer-Falle

Eine häufig gestellte Frage:

*„Wenn die Finanzverwaltung aktuell noch ruhig bleibt – wo soll dann das Problem liegen?“*

Die Antwort lautet:

# Steuerfallen und Risiken

## Steuerfalle 3: Rückwirkung und Kleinunternehmer-Falle

- **Im Zeitverzug.**
- Denn sobald sich die Verwaltungslinie ändert oder ein Finanzamt den Fall aufgreift, geht es schnell auch um zurückliegende Jahre.
- Die reguläre Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre.
- Bei leichtfertiger Steuerverkürzung sind es fünf Jahre.
- Bei Vorsatz sogar zehn Jahre.
- Und zusätzlich kommt noch ein zweites Risiko ins Spiel:

# Steuerfallen und Risiken

## Steuerfalle 3: Rückwirkung und Kleinunternehmer-Falle

### Die Kleinunternehmerregelung:

Plötzlich wird Ihr Verein rückwirkend umsatzsteuerpflichtig, weil Grenze überschritten (22.000 bzw. 25.000 Euro). Domino-Effekt:

- Umsatzsteuerpflicht für steuerbare Umsätze,
- möglicherweise unzutreffende oder fehlende Erklärungen,
- Nachforderungen für offene Jahre.

**Die entscheidende Botschaft an dieser Stelle:**

# Steuerfallen und Risiken

## Die entscheidende Botschaft an dieser Stelle:

- Die aktuelle Linie aus Nordrhein-Westfalen wirkt kurzfristig beruhigend.
- Sie ist aber kein Freibrief.
- Das Gute:
- Sie sind dieser Entwicklung nicht hilflos ausgeliefert. Es gibt Stellschrauben:



## Die zentrale Stellschraube: Aufteilung statt Risiko?

# Aufteilung statt Risiko?

## **Bis hierhin:**

- Ein hohes Risiko besteht, wenn ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag alles zugleich abdecken soll:
- die ideelle Mitgliedschaft,
- die Zugehörigkeit zum Verein,
- die Nutzung von Leistungen,
- die Teilnahme an Angeboten.

**Genau dann stellt sich aus Sicht des Finanzamts die Frage:**

# Aufteilung statt Risiko?

- **Wofür wird dieser Beitrag wirtschaftlich eigentlich gezahlt?**

Die Grundidee liegt deshalb nahe:

- Man trennt sauberer zwischen
- dem Beitrag für die Mitgliedschaft und den ideellen Vereinszweck,
- und dem Entgelt für konkrete Leistungen.

Aber:

# Aufteilung statt Risiko?

- **Wofür wird dieser Beitrag wirtschaftlich eigentlich gezahlt?**

Aber:

- **Die Aufteilung ist keine Zauberformel.**
- Sie hilft nur dann, wenn sie auch in der Realität trägt.
- Wenn also Training, Wettkampf, Anlagennutzung und weitere Vereinsangebote für das Mitglied als ein einziges Gesamtpaket erscheinen, kann eine künstliche Aufspaltung scheitern.
- Genau deshalb ...

# Aufteilung statt Risiko?

- Genau deshalb jetzt prüfen, wo eine Trennung denkbar ist.
- Beispiele:

# Aufteilung statt Risiko?

## ■ 1. Unterschiedliche Mitgliedergruppen

Etwa:

- Fördermitglieder ohne Leistungsanspruch,
- aktive Mitglieder mit konkreten Leistungsrechten.

Vorsicht:

Die bloße unterschiedliche Bezeichnung genügt nicht. Satzung, die Beitragsordnung und die tatsächlichen Leistungsrechte müssen klar auseinanderhalten, wer was bekommt.

**Zweite Möglichkeit:**

# Aufteilung statt Risiko?

## **Zweite Möglichkeit:**

**Trennung von Mitgliedschaft und gesondert vergüteten Leistungen (sofern klar gelebt)**

Zum Beispiel:

- Grundbeitrag für die Vereinszugehörigkeit,
- gesonderte Entgelte für bestimmte Nutzungen oder Angebote. Etwa für:
- die Nutzung bestimmter Anlagen,
- Einzeltraining,
- besondere Kurse,
- Zusatzangebote.

## **Dritte Möglichkeit:**

# Aufteilung statt Risiko?

## **Klare Abgrenzung zwischen ideeller Förderung und konkretem Nutzen**

- Gerade bei Fördervereinen oder passiven Mitgliedschaften kann diese Unterscheidung gut funktionieren.
- Wenn ein Mitglied nur unterstützt, aber keinen Anspruch auf konkrete Leistungen hat, spricht viel für einen echten Mitgliedsbeitrag.

Da wäre noch etwas:

# Aufteilung statt Risiko?

Da wäre noch etwas (Sportvereine):

## **Warum die Sportart und das konkrete Angebot so wichtig sind**

- Es kommt nicht nur auf die Beitragsordnung an.  
Es kommt auch auf die tatsächliche Struktur des Angebots an.
- Bei Mannschaftssportarten spricht oft viel dafür, dass Training und Wettkampf in einem einheitlichen sportlichen Rahmen stattfinden.
- Dann kann die steuerliche Bewertung ganz anders ausfallen als etwa bei einem Verein, in dem Mitglieder vor allem eigenständig Anlagen nutzen. Beispiel:

# Aufteilung statt Risiko?

Da wäre noch etwas (Sportvereine):

**Beispiel:**

- Ein Tennisverein ist anders zu beurteilen als ein klassischer Mannschaftssportverein.

Und genau daran sehen Sie:

- Pauschallösungen funktionieren hier selten.

**Der eigentliche Prüfauftrag für Sie:**

# Aufteilung statt Risiko?

## **Vor allem diese Fragen stellen:**

- Welche Leistungen erhalten meine Mitglieder konkret?
- Lassen sich diese Leistungen wirklich trennen? Oder nehmen die Mitglieder wirtschaftlich ein Gesamtpaket in Anspruch?
- Spiegelt meine Satzung und ggfs. meine Beitragsordnung diese Unterschiede wider?
- Spiegelt meine Buchhaltung diese Unterschiede wider?

Der strategisch wichtige Zusatz:

# Aufteilung statt Risiko?

Nach dem aktuellen Stand ist vieles noch in Bewegung. Deshalb gilt:

- Keine Hauruck-Entscheidungen. Sondern:
- prüfen, strukturieren, dokumentieren, vorbereiten.
- Chance nutzen!! :

⋮

# Aufteilung statt Risiko?

Die Chance jetzt beim „Auf den Prüfstand stellen“: Sie schaffen Transparenz. Und Transparenz hilft Ihnen gleich an mehreren Stellen:

- bei der steuerlichen Einordnung,
  - bei der Buchhaltung,
  - gegenüber dem Vorstand,
  - gegenüber dem Finanzamt,
  - und notfalls auch in einer späteren Prüfung.
- 
- **Die entscheidende Botschaft dieses Webinar-Teils lautet also NICHT:**

# Aufteilung statt Risiko?

**Die entscheidende Botschaft dieses Webinar-Teils lautet also NICHT:**

- „Kann ich meinen Beitrag einfach aufteilen?“

Die bessere Frage lautet:

- **„Welche Struktur bildet die Realität meines Vereins steuerlich tragfähig ab?“**

Und das führt zum ...



## Der konkrete Umsetzungsfahrplan!

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

Die Reihenfolge, mit der Sie strukturiert vorgehen:

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 1: Leistungen vollständig erfassen**
- Erfassen Sie vollständig, was Ihr Verein seinen Mitgliedern tatsächlich anbietet.

Typische Punkte sind zum Beispiel:

- Nutzung von Sportanlagen,
- Teilnahme am Training,
- Kurse und Workshops,
- Nutzung von Vereinsräumen,
- Instrumente, Geräte oder sonstiges Equipment,
- Veranstaltungen und besondere Angebote.

■ **Mein Rat:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

## ■ Schritt 1: Leistungen vollständig erfassen

### Mein Rat:

- Gehen Sie Ihren Verein einmal konsequent aus der Sicht eines Mitglieds durch.
- Was bekommt dieses Mitglied konkret bzw. was kann es konkret nutzen?

## Schritt 2:

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

## ■ Schritt 2: Leistungen rechtlich einordnen

Dient das Angebot dem Vereinszweck insgesamt – oder erhält das einzelne Mitglied eine konkret nutzbare Leistung?.

Hier trennen sich:

- Ideeller Bereich /Zweckbetrieb (ggfs. umsatzsteuerpflichtig)
- konkrete Leistungsbeziehung
- mögliche Steuerbarkeit

**Schritt 3:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 3: Mitgliedergruppen und Beitragsstruktur prüfen**
- Gibt es nur einen einheitlichen Beitrag?
- Gibt es verschiedene Mitgliedergruppen?
- Haben Fördermitglieder (aktive vs. passive) Mitglieder tatsächlich andere Rechte als aktive Mitglieder?
- Sind diese Unterschiede in Satzung und Beitragsordnung klar geregelt?

**Beachten:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 3: Mitgliedergruppen und Beitragsstruktur prüfen**
- Die bloße Bezeichnung als „Fördermitglied“, „passives Mitglied“ oder „aktives Mitglied“ reicht für sich genommen noch nicht.
- Entscheidend ist, ob die jeweiligen Leistungsrechte tatsächlich unterschiedlich ausgestaltet sind.

**Schritt 4:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 4: Prüfen, ob Trennung möglich!**

Entscheidende Frage:

***Lassen sich diese Leistungen überhaupt sinnvoll von der „ideellen Mitgliedschaft“ trennen?***

ODER:

***Erhalten die Mitglieder wirtschaftlich ein einheitliches Gesamtpaket?***

**Wichtig:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 4: Prüfen, ob Trennung möglich!**
- Die Trennung muss sich aus der tatsächlichen Struktur Ihres Vereins ergeben und in der Praxis nachvollziehbar sein.

**Beispiele:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

| Hier ist keine Trennung erforderlich                                     | Hier besteht Handlungsbedarf                                |
|--|---|
| Fördermitglied zahlt Beitrag ohne Leistungsanspruch                      | Einheitlicher Beitrag für Training + Nutzung + Spielbetrieb |
| Grundbeitrag + freiwillig buchbare Zusatzleistungen (z. B. Kurse)        | Mitgliedschaft beinhaltet automatisch alle Leistungen       |
| Unterschiedliche Mitgliedergruppen mit klar getrennten Rechten           | Alle Mitglieder haben dieselben Nutzungsrechte              |
| Zusatzentgelt für klar abgrenzbare Einzelleistung (z. B. Einzeltraining) | Leistungen greifen ineinander und bilden ein Gesamtangebot  |
| Leistungen werden tatsächlich getrennt angeboten und abgerechnet         | Beitrag deckt ein „Rundum-Paket“ ab                         |

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 5: Steuerbefreiungen und Steuersätze prüfen**

## **Ist die Leistung steuerpflichtig – oder greift eine Steuerbefreiung?**

Beispiel Sportbereich: § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG → möglich bei Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Aber: Nicht jede Leistung im Sportverein ist automatisch steuerfrei

- Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen
  - sportlicher Veranstaltung,
  - bloßer Anlagenüberlassung,
  - Einzeltraining oder Zusatzangeboten. UND:

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 5: Steuerbefreiungen und Steuersätze prüfen**

## **Steuersatz prüfen!**

### **Beispiel 1: Nutzung einer Sportanlage (z. B. Tennisplatz)**

- Nutzungsmöglichkeit gegen Beitrag → **Leistungsaustausch**
- keine Steuerbefreiung (regelmäßig keine „sportliche Veranstaltung“)
- gehört zum **Zweckbetrieb**
- **Ergebnis:** steuerpflichtig, aber ermäßigter Steuersatz (7 %).

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 5: Steuerbefreiungen und Steuersätze prüfen**

## **Beispiel 2: Extra-“Services“**

- Ein Sportverein bietet:
- klassische Vereinsangebote (Training, Wettkampf etc.)
- zusätzlich: **Fitnessstudio / Kraftraum mit Geräten**
- Der Zugang zum Fitnessbereich ist:
- **im Mitgliedsbeitrag enthalten**
- oder gegen geringen Aufpreis für Mitglieder nutzbar. **Folge:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 5: Steuerbefreiungen und Steuersätze prüfen**

## **Steuersatz prüfen!**

- kein Zweckbetrieb → kein § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG  
in der Regel also **Regelsteuersatz 19 %**.

Das Beispiel zeigt:

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 5: Steuerbefreiungen und Steuersätze prüfen**

**Steuersatz prüfen!**

Das Beispiel zeigt:

- **Ein Mitgliedsbeitrag kann gleichzeitig enthalten:**
- 7 % (Zweckbetrieb, z. B. Training)
- 19 % (z. B. Fitnessstudio-Anteil)
- ggf. steuerfreie Teile .

**Schritt 6:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

## ■ Schritt 6: Kleinunternehmerregelung mitprüfen

Prüfen:

- Welche Umsätze wären steuerbar?
- Welche Umsätze wären steuerfrei?
- Welche Beträge zählen für die Umsatzgrenzen mit?
- Bleiben wir unter/oder kommen wir über die Grenze?
- Wenn Umsatzsteuerpflicht entsteht: Wie weiter vorgehen? **Schritt 7:**

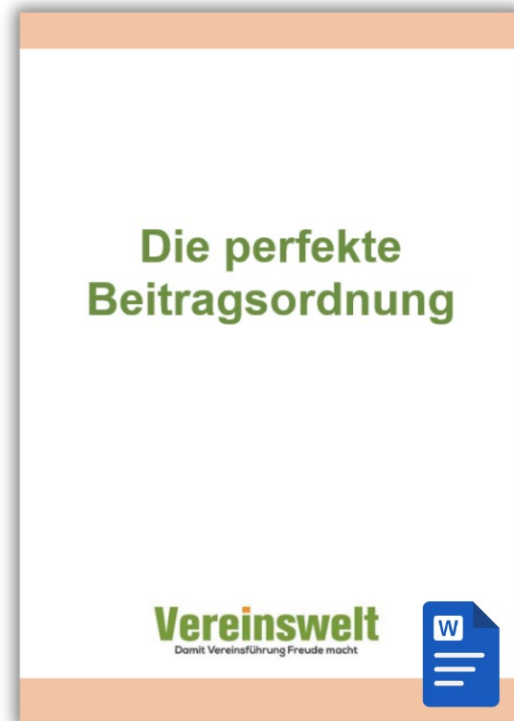
# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 7: Satzung, Beitragsordnung und Kommunikation abstimmen**

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass Änderungen oder Klarstellungen nötig sind, dann müssen drei Ebenen zusammenpassen:

- die Satzung,
- die Beitragsordnung,
- Das tatsächliche Vereinsleben.
- -> Was steuerlich überzeugen soll, muss auch im Vereinsalltag stimmig sein. **TIPP:**

# Unbedingt (kostenlos) herunterladen:



# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

## ■ **Schritt 8: Buchhaltung und Dokumentation anpassen**

Was Sie steuerlich unterscheiden wollen, müssen Sie auch buchhalterisch unterscheiden. Dazu gehören:

- eine klare Zuordnung von Einnahmen,
- getrennte Kontierung,
- nachvollziehbare Unterlagen,
- und eine Dokumentation Ihrer Überlegungen und Entscheidungen.
- Es zählt, was Sie belegen können.

**Schritt 9:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Schritt 9: Keine Hauruck-Entscheidungen treffen**
- **Strukturiert und vorausschauend handeln.**
- Keine Schnellschüsse,
- keine rein kosmetischen Aufteilungen,
- keine vorschnellen Satzungsumbauten ohne Gesamtkonzept.
- Sondern: erst prüfen, dann bewerten, dann entscheiden.

**Fazit hier:**

# Der 9-Schritte-Fahrplan für Sie & Ihren Verein

- **Fazit hier:**
- Sie gehen von der tatsächlichen Vereinspraxis aus.  
Sie prüfen die Leistungen.  
Sie prüfen die Beitragsstruktur.  
Sie prüfen, ob eine Trennung möglich und nachvollziehbar ist.
- Sie klären Steuerbefreiungen, Steuersätze und Kleinunternehmergrenze.  
Erst dann passen Sie Satzung, Beitragsordnung, Buchhaltung und Dokumentation an.
- **Stichwort Buchhaltung:**



# Buchhaltung und praktische Umsetzung

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

Schon jetzt prüfen:

Wie lassen sich die Beitragseinnahmen sinnvoll aufteilen?

Zum Beispiel zwischen

- Beiträgen für die ideelle Mitgliedschaft,
- Entgelten für konkrete Leistungen,
- und gegebenenfalls weiteren Einnahmen, die gesondert zu beurteilen sind.

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

- **Was Sie steuerlich unterscheiden wollen, müssen Sie auch in Ihrer Buchhaltung nachvollziehbar abbilden.**
- Das heißt nicht zwingend, dass Sie schon den Zahlungseingang Ihres Mitglieds technisch in drei oder vier einzelne Bankbuchungen zerlegen müssen. Aber es heißt sehr wohl:
- .

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

- Am Ende muss klar erkennbar sein, welcher Teil eines Beitrags ideell ist, welcher Teil steuerfrei sein könnte und welcher Teil steuerpflichtig ist.

**Was das praktisch bedeutet:**

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

## Was das praktisch bedeutet:

Sie brauchen eine nachvollziehbare Unterscheidung zwischen

- ideellen Beitragsbestandteilen,
- steuerfreien Leistungsbestandteilen,
- und steuerpflichtigen Leistungsbestandteilen.

## 2 Möglichkeiten:

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

- **Möglichkeit 1: Direkte Aufteilung bei der Buchung**
- Sie buchen den Beitrag von Anfang an auf mehrere Einnahmekonten auf.
- Zum Beispiel auf: Mitgliedsbeiträge ideeller Bereich, steuerfreie Leistungen, steuerpflichtige Leistungen.
- Das ist die sauberste Lösung, wenn Ihre Beitragsstruktur klar geregelt ist und Ihre Software das gut abbilden kann.

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

- **Möglichkeit 2: Sammelbuchung mit späterer Aufteilung**
- Sie buchen den Zahlungseingang zunächst gesammelt, zum Beispiel als Mitgliedsbeitrag.
- Und anschließend nehmen Sie die steuerliche Aufteilung nach einem **vorher festgelegten und dokumentierten Schlüssel** vor.
- Wichtig: Der Schlüssel muss sachlich begründet, nachvollziehbar dokumentiert und konsequent angewendet werden.

## Empfehlung:

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

## **Empfehlung:**

Gehen Sie Ihre Buchhaltung einmal ganz nüchtern durch und stellen Sie sich drei einfache Fragen:

- Kann ich erkennen, welche Einnahmen wofür gezahlt wurden?
- Kann ich ideelle Beiträge und Leistungsbestandteile voneinander unterscheiden?
- Kann ich meine Struktur gegenüber dem Finanzamt nachvollziehbar erklären?

Wenn Sie hier ins Stocken geraten, liegt Handlungsbedarf vor.

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

## **Empfehlung:**

Gehen Sie Ihre Buchhaltung einmal ganz nüchtern durch und stellen Sie sich drei einfache Fragen:

- Kann ich erkennen, welche Einnahmen wofür gezahlt wurden?
- Kann ich ideelle Beiträge und Leistungsbestandteile voneinander unterscheiden?
- Kann ich meine Struktur gegenüber dem Finanzamt nachvollziehbar erklären?

Wenn Sie hier ins Stocken geraten, liegt Handlungsbedarf vor. Deshalb:

# Buchhaltung und praktische Umsetzung

Deshalb:

- **Sie müssen nicht zwingend jeden Zahlungseingang technisch zerlegen.  
Aber Sie müssen steuerlich sauber erklären können, was in diesem Beitrag steckt.**
- Genau das ist der Punkt.



## Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

- Damit können Sie direkt nach diesem Webinar einschätzen:
  - wo Ihr Verein steht,
  - wo Ihr Risiko liegt,
  - und was Sie jetzt konkret tun können!

Los geht's ...

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

- **Schritt 1: Gibt es konkrete Leistungen?**

Gehen Sie Ihren Verein gedanklich durch:

- Anlagen,
- Training,
- Kurse,
- Veranstaltungen,
- Nutzung von Equipment.

Sobald hier konkrete, individuell nutzbare Leistungen im Spiel sind, beginnt die steuerliche Prüfung.

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

- **Schritt 2: Wie ist Ihre Beitragsstruktur aufgebaut?**
- **Ist Ihr Beitrag klar strukturiert – oder steckt alles in einem Betrag?**
- Gibt es einen einheitlichen Beitrag?
- Gibt es unterschiedliche Mitgliedergruppen?
- Gibt es getrennte Entgelte für Leistungen?
- Wenn alles vermischt ist, steigt das Risiko – und damit der Handlungsbedarf

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

## Schritt 3: Wie würde das Finanzamt Ihren Verein einordnen?

- **Wie wirkt Ihre Struktur von außen?**
- Welche Leistungen sind erkennbar?
- Womit wird geworben?
- Wie nachvollziehbar ist Ihre Abgrenzung?
- Versetzen Sie sich in die Rolle eines Prüfers. Das hilft enorm.

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

## Schritt 4: Welche steuerlichen Folgen ergeben sich?

- Wo liegt ein Leistungsaustausch vor?
- Kommt eine Steuerbefreiung in Betracht?
- Welcher Steuersatz für was?
- Greift die Kleinunternehmerregelung oder gerät sie in Gefahr?

Hier entsteht das eigentliche Risiko – oder auch Gestaltungsspielraum.

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

- **Schritt 5: Ist Ihre Struktur belastbar dokumentiert?**
- **Können Sie Ihre Einordnung erklären und belegen?**
- Also durch Satzung, Beitragsordnung, tatsächliche Leistungen, Buchhaltung, interne Überlegungen.

Wenn diese Punkte zusammenpassen, haben Sie eine solide Basis.

**Die entscheidende Erkenntnis**

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

## Die entscheidende Erkenntnis:

Wenn Sie diese fünf Schritte durchgehen, haben Sie bereits ein klares Bild:

- 👉 Wo Sie stehen
- 👉 Wo Ihr Risiko liegt
- 👉 Wo Sie ansetzen sollten

## Ihr Vorteil:

# Ihr 5-Schritte-Sofort-Check

## Ihr Vorteil:

- Sie haben jetzt einen Vorsprung.
- Sie haben Zeit. Deshalb:

**Packen Sie das Thema jetzt an.**

Mit Ruhe.

Mit Struktur.

Und mit einem klaren Plan.



Und damit Sie wirklich ALLE  
Sicherheit der Welt haben:



# Ihr exklusives Webinar-Angebot

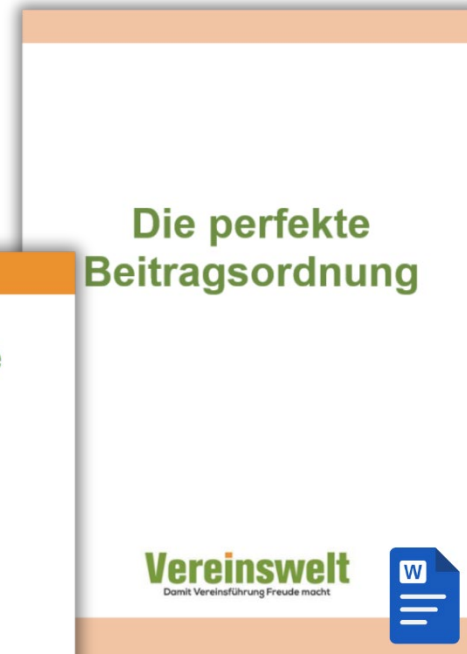
- **Gratis-Geschenk 1:** PDF-Spezial-Report „BFH-Schock-Urteil: Sind Ihre Mitgliedsbeiträge jetzt umsatzsteuerpflichtig?“
- **Gratis-Geschenk 2:** PDF-Spezial-Report „Beiträge und Umlagen: Sichern Sie die finanzielle Basis Ihres Vereins“



# Ihr exklusives Webinar-Angebot



- **Gratis-Geschenk 3: PDF-Spezial-Report „Höchstgrenze für die Mitgliedsbeiträge im gemeinnützigen Verein: Das müssen Sie jetzt wissen“**
- **Gratis-Geschenk 4: PDF-Spezial-Report „Mitgliedsbeiträge in Zeiten von Wirtschaftskrise und Kostendruck: So werden Sie den Mitgliedern und dem Verein gerecht“**
- **Gratis-Geschenk 5: Word-Arbeitshilfe „Muster: Die perfekte Beitragsordnung“**



# Ihr exklusives Webinar-Angebot



Gratis-Geschenk 6: 30-Tage-GRATIS-Test von  
**„Schatzmeister aktuell – online“**

- Ab sofort verpassen Sie keine rechtliche Änderung und keine Steuer-Deadline mehr: Auf 8 Seiten werden Sie monatlich über die aktuellsten Schatzmeister-Themen informiert
- Inkl. Zugriff auf den Premium-Downloadbereich mit unzähligen Mustern, Übersichten und Checklisten
- Inkl. Experten-Hotline: Telefonisch mit Chefredakteur und Vereinsexperte Günter Stein oder jederzeit per E-Mail an unser Experten-Team

Heute für Sie: 0,00 €

**Bekannt von Vereinswelt**  
**SCHATZMEISTER aktuell**  
Rechtssichere Geld- und Praxistipps für den Finanzvorstand im Verein

**IN DIESER AUSGABE:**  
Wie Sie das Ende der Umsatzsteuerermäßigung sicher meistern **3**  
► **TOP-THEMA:** So bereiten Sie den Jahresabschluss im ideellen Bereich perfekt vor **4**  
Jeder Beleg zählt: Sichern Sie sich Ihren Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug **6**  
Sondertickets für behinderte Menschen: Umgehen Sie die Diskriminierungsfalle **8**

**AKTUELLES VOM BFH**  
**Wie Ihr wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Todesgefahr für die Gemeinnützigkeit wird**

Wenn Sie Schatzmeister in einem gemeinnützigen Verein sind, haben Sie es stets mit vier steuerlich relevanten Bereichen zu tun. Dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb, dem Bereich der Vermögensverwaltung und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein gerade veröffentlichter Beschluss des Bundesfinanzhof (BFH) zeigt: Wenn die wirtschaftlichen Aktivitäten Überhandnehmen, kann das sogar die Gemeinnützigkeit kosten (BFH, Beschluss vom 4.3.2020, Az.: I B 57/18).

Im entschiedenen Fall hatte eine gemeinnützige Organisation als Satzungszweck die selbstlose Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur. Wichtiger war dem Vorstand aber der Handel mit Dividengeschäften. Fast die gesamte Arbeitszeit und die personellen Ressourcen wurden hierfür aufgewendet. Als das Finanzamt der Organisation die Gemeinnützigkeit aberkannte, landete der Fall vor den Finanzgerichten. Und da blühte der Verein mit seiner Klage gegen ab. Der BFH entschied knallhart: Da die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Organisation ganz klar nicht auf die ausschließliche Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke ausgerichtet war, liegt hier ein schwerer Verstoß gegen § 56 der Abgabenordnung (AO) vor. Ein solcher Verstoß stellt einen zwingend Grund für den Entzug der Gemeinnützigkeit dar.

**Mein Tipp: Der Beschluss enthält wichtige Grundsätze, die Ihnen als Richterjurist dienen können**  
► Wenn der Verein, in dem Sie Schatzmeister sind, einen oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, um Mittel für seine gemeinnützigen Zwecke zu bekommen UND  
► wenn die Überschüsse (also der Gewinn) aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den „steuerbegünstigten“ (= also dem als gemeinnützig anerkannten) Vereinszweck zugutekommen, spricht nichts gegen eine solche wirtschaftliche Betätigung Ihres Vereins.  
► Der Geschäftsbetrieb darf aber nicht um seiner selbst willen betrieben werden. www.bfj.de

Mit herzlichen Grüßen  
*Günter Stein*  
Günter Stein, Chefredakteur

**Telefonische Expertenberatung mittwochs von 14-17 Uhr unter:**  
**Expertenberatung per E-Mail rund um die Uhr an:**  
**Alle Checklisten, Muster und Übersichten online auf:**

# Ihr exklusives Webinar-Angebot



## „Schatzmeister aktuell – online“

- 20 Ausgaben im Jahr
- Nach kostenloser Testzeit: 12,45 € (inkl. MwSt. und Versandkosten) pro Ausgabe
- Monatlich kündbar
- Kostenloser Zugang zum Premiumbereich und der persönlichen Experten-Beratung
- Ihr **5-teiliges Geschenk-Paket** bekommen Sie kostenlos obendrauf





Ihre Fragen!

# Ihre Fragen bitte

**„Wir haben aktive und passive Mitglieder. Reicht es, wenn die Beitragsordnung einfach unterschiedliche Beiträge nennt?“**

# Ihre Fragen bitte

## **Die Bezeichnung allein reicht nicht.**

Entscheidend ist, wie „passiv“ die passive Mitgliedschaft tatsächlich ausgestaltet ist: Hat das Mitglied wirklich keinen Anspruch auf Sportbetrieb oder sonstige konkrete Leistungen, oder verzichtet es nur faktisch auf die Nutzung?

Beispiel Sportverein:

# Ihre Fragen bitte

Bei passiven Mitgliedern muss genau geklärt werden muss, ob es sich um eine rein fördernde Mitgliedschaft ohne Teilnahme am Sportbetrieb handelt und ob passive Mitglieder etwa an Veranstaltungen, Festen oder Ausflügen teilnehmen dürfen.

-> Solche Unterschiede sollten eindeutig in Beitragsordnung oder Satzung geregelt sein

Frage 2:

# Ihre Fragen bitte

**„Wir planen eine große Investition. Sollen wir jetzt freiwillig Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge ausweisen, um den Vorsteuerabzug zu bekommen?“**

# Ihre Fragen bitte

- **Das war der Ausgangspunkt im BFH-Fall:**
- Der Verein wollte den Vorsteuerabzug für einen neuen Kunstrasenplatz retten und erhob deshalb selbst Umsatzsteuer auf seine Mitgliedsbeiträge mit 7 %.
- Hintergrund:

# Ihre Fragen bitte

- Einzelne Vereine haben sich bereits in der Vergangenheit auf die Rechtsprechung gestützt und ihre Mitgliedsbeiträge als Entgelt für steuerbare Leistungen behandelt – etwa um einen Vorsteuerabzug zu erreichen.
- Genau das war der Ausgangspunkt im BFH-Verfahren (BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23).

Entscheidend ist aber:

# Ihre Fragen bitte

- Das funktioniert erstens nur dann, wenn tatsächlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Eine freie Wahl besteht nicht. Und:
- Eine ausdrückliche gesetzliche Wahlmöglichkeit stand und steht dafür aber nicht im Gesetz. Und:

# Ihre Fragen bitte

- a) Finanzverwaltung will kurzfristig nichts ändern.
- b) Bedeutet für Sie: „Kommt das Finanzamt zu einer anderen Einschätzung, bleibt oft nur der Rechtsweg.“
- c) Ob sich eine Klage lohnt, hängt stark vom konkreten Einzelfall ab – insbesondere davon, ob tatsächlich trennbare Leistungen vorliegen.
- d) Deshalb: Gut überlegen! Ausgeschlossen ist es nicht!



Herzlichen Dank!